

Deutscher Journalisten-Verband e.V.  
- Gewerkschaft der Journalisten -

# **TARIFVERTRAG FÜR REDAKTIONSVOLONTÄRINNEN UND REDAKTIONSVOLONTÄRE IM PRIVATEN RUNDfunk**

Zwischen dem

Tarifverband Privater Rundfunk (TPR)

einerseits

und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V.  
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -

sowie

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
- Fachbereich Medien, Kunst und Industrie -

andererseits

wird folgender Tarifvertrag für Redaktionsvolontärinnen und Redaktionsvolontäre abgeschlossen:

---

## § 1 Geltungsbereich

- 1) Der Tarifvertrag gilt  
Räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland  
Fachlich: für alle Unternehmen, die Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) veranstalten, anbieten, betreiben bzw. verbreiten oder solchen Unternehmen Programme zur Weiterverbreitung zur Verfügung stellen, soweit sie nicht öffentlich-rechtlich organisiert sind.  
Persönlich: für die bei dem u.o. Unternehmen angestellten Redaktionsvolontärinnen und Redaktionsvolontäre. Sie werden im Folgenden kurz in der Mehrzahl „Volontäre“ genannt.
- 2) Der Tarifvertrag stellt für das Arbeitsverhältnis rechtsverbindliche Mindestbedingungen auf. Für die Volontäre günstigere Einzelvereinbarungen können getroffen werden.
- 3) Arbeitgeber und Volontäre haben Anspruch auf einen schriftlichen Ausbildungsvertrag, dem das jeweilige Musterformular zugrunde zu legen ist.

## § 2 Ausbildungszeit und Fristen

- 1) Das Volontariat dauert 24 Monate. Es kann in gegenseitigem Einvernehmen verkürzt werden, wenn auf Grund vorangegangener journalistischer Berufserfahrung gewährleistet ist, dass das Ziel der Ausbildung in kürzerer Zeit erreicht werden kann. Im Übrigen kann das Volontariat durch Übernahme in das Redakteursverhältnis abgekürzt werden. Eine Mindestausbildungszeit von 18 Monaten soll nicht unterschritten werden.
- 2) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Probezeit von drei Monaten. Innerhalb der Probezeit können beide Vertragsparteien die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende erklären.
- 3) Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung nur zulässig:  
  
beiderseits aus einem wichtigen Grund (verhaltensbedingt) ohne Einhaltung einer

Kündigungsfrist.

- 4) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### **§ 3 Art der Ausbildung**

- 1) Das Volontariat ist ein befristetes Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der Ausbildung für den Redakteursberuf.
- 2) Das Volontariat hat das Ziel, den Volontär zu befähigen, an der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe des Rundfunks in einem dualen System mitzuwirken. Die Ausbildung umfasst die Vermittlung aller gängigen journalistischen Aufgaben und Darstellungsformen sowie der rechtlichen Grundlagen in praktischer und theoretischer Hinsicht, die sich bei der Herstellung eines Rundfunkprogramms ergeben. Durch die Ausbildung sollen die Volontäre befähigt werden, die technischen, redaktionellen und gestalterischen Grundlagen der Rundfunkarbeit zu beherrschen sowie eigenverantwortlich Programme/-teile/Sendungen und Sendebeiträge herstellen zu können, die dem informierenden, unterhaltenden und bildenden Aufgaben des Rundfunk gerecht werden. Sollte „Online“ im Unternehmen oder in verbundenen Unternehmen angeboten werden, sollte auch hier ausgebildet werden.
- 3a) Die Ausbildung erfolgt nach einem im Ausbildungsbetrieb besonders festgelegten Ausbildungsplan. Darin sind Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel und Inhalte der Ausbildung und die Ausbildungsstationen festzulegen. Die Volontäre werden während der Ausbildung von einem Ausbildungsredakteur betreut.
- 3b) Der Ausbildungsplan wird mit Beginn des Volontariates festgelegt und soll einen möglichst individuellen Ausbildungsablauf ermöglichen. Der Ausbildungsplan wird in Zusammenarbeit mit den Volontären, dem Ausbildungsredakteur und dem Chefredakteur bzw. Programmverantwortlichen erstellt. Spätere Änderungen der Pläne aus betrieblichen Gründen (z.B. Programmrelaunch), die unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes/Qualifizierungs-verlaufs des Volontärs vorgenommen werden sollen, sind kurzfristig durch den Ausbildungsbetrieb möglich. Die Änderungen des Ausbildungsplans werden dem Volontär durch das Ausbildungsunternehmen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

- 4) Der Arbeitgeber wird den Volontären die Teilnahme an überbetrieblichen Seminaren und Praktika in anderen Medienbereichen gemäß dem Ausbildungsvertrag beigefügten Ausbildungsplan ermöglichen ... Mindestens acht Wochen der Ausbildungszeit müssen für diese überbetriebliche Ausbildung der Volontäre zur Verfügung stehen. In diesem Zeitraum sollen die Kenntnisse sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht vertieft werden.
- 5) Im ersten Jahr der Ausbildung nehmen die Volontäre an überbetrieblichen Seminaren in einer Gesamtdauer bis zu vier Wochen zur theoretischen Untermauerung der praktischen betrieblichen Ausbildung teil (§ 3 Abs. 3). Im ersten Teil des Volontariats sollen die Volontäre mindestens einmal an einem vierwöchigen überbetrieblichen Bildungsseminar teilnehmen.

#### **§ 4 Ausbildungsvergütung**

- 1) Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach § 2 Absatz 2 des Entgelttarifvertrages für den privaten Rundfunk (TPR) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 2) Die Vereinbarung dieser Vergütung schließt die Möglichkeit einer Erhöhung auf Grund von betrieblichen Bestimmungen nicht aus.

#### **§ 5 Auslagenersatz**

- 1) Der Arbeitgeber trägt alle Kosten, die im Rahmen der Volontärsausbildung entstehen. Darunter fallen alle betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsveranstaltungen sowie entstehende Teilnahmegebühren, Fahrt- und Aufenthaltskosten.
- 2) Der Arbeitgeber ersetzt den Volontären unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften die Auslagen, die sie ausschließlich im Interesse und für die Zwecke des Arbeitgebers gemacht haben (Auslagenersatz), sowie die Beträge, die die Volontäre für den Arbeitgeber auf dessen Veranlassung hin ausgegeben haben (durchlaufende Kosten), soweit die Volontäre dem Arbeitgeber die steuerlich erforderlichen Nachweise liefern. Für die Erstattung der Kosten anlässlich von

Dienstreisen gelten die steuerlich anerkannten Sätze.

## **§ 6 Urheberrecht**

- 1) Die Auswertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte ist auf Zweck und Dauer des Ausbildungsvertrages beschränkt. Die Nutzung ist nur frei im Rahmen des Ausbildungsvertrages und seiner Erfüllung. Das bedeutet, nach dem Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, der zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts, das dem Arbeitgeber eingeräumt wird sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart.
- 2) Die Urheberpersönlichkeitsrechte der Volontäre bleiben unberührt.

## **§ 7 Pflichten des Arbeitgebers**

- 1) Der/dem Volontär/in wird spätestens drei Monate vor Beendigung des Volontariats mitgeteilt, ob er/sie übernommen wird. In regelmäßigen Abständen findet ein Mitarbeitergespräch statt.
- 2) Den Volontären dürfen nur angemessene Arbeiten übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und die dem Ausbildungsplan zuzuordnen sind.
- 3) Der Arbeitgeber gibt den Volontären die Möglichkeit, die im Rahmen der journalistischen Produktion einer Rundfunksendung anfallenden Aufgaben systematisch zu erlernen und durch eine ständige Mitarbeit Kenntnisse für seine spätere berufliche Tätigkeit zu erwerben.
- 4) Die Volontäre dürfen nur einvernehmlich zur Produktion oder Präsentation von Wirtschaftswerbung herangezogen werden.

## **§ 8 Zeugnis und Personalakte**

- 1) Den Volontären ist bei einvernehmlicher Auflösung des Ausbildungsvertrages oder nach Abschluss der Ausbildungszeit auf Antrag unverzüglich, spätestens jedoch nach 14 Tagen, ein Zeugnis auszuhändigen. Das Zeugnis muss sich auf seine Leistungen und Führung während der Ausbildung erstrecken.

### **§ 9 Inkrafttreten und Schlussformulierung**

- 1) Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.
- 2) Er ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündbar, frühestens zum 31.12.2008.
- 3) Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- 4) Bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages gelten die Bestimmungen dieses Tarifvertrages weiter.
- 5) Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Tarifvertrages gelten die Regelungen aus dem Manteltarifvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Unternehmen des privatrechtlichen Rundfunks in der jeweils gültigen Fassung.

Berlin den 27. April 2005

Tarifverband Privater Rundfunk e.V.

ver.di  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Klaus Schunk

Frank Werneke

Matthias von Fintel

Deutscher Journalisten-Verband e.V.

Hubert Engeroff

Michael Konken

TV/volos Muster aktuellste Version 1